

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVI. —

Breslau, den 16. November 1825.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Es sind Fälle vorgekommen, in welchen dem Allerhöchsten Gesetze §. 737. d. A. L. R. Th. II. Tit. XX. entgegen Personen, die während ihrer Schwangerschaft und vor der Entbindung gestorben, eher beerdigt worden sind, als wegen Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anstalten mit der nöthigen Vorsicht getroffen worden sind.

Da nach dem §. 469. eben daselbst Th. II. Tit. XI. jeder Todesfall dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, und zwar laut §. 473. von der hinterlassenen Familie, und in deren Ermangelung von dem Wirthe des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, angezeigt werden muß: so kann die Obliegenheit der Geistlichkeit, auf die Erfüllung dieses Gesetzes zu halten, nicht in Zweifel gezogen werden. Zumal nach §. 474. eben daselbst der Pfarrer sich nach der Todesart erkundigen und dem Todtengräber aufgeben muß, bei Einlegung der Leiche in den Sarg und bei der Zuschlagung gegenwärtig zu seyn, und nach §. 475. das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden muß, so lange es noch im geringsten zweifelhaft ist: ob die angebliche Leiche wirklich tod sey.

Die Verpflichtung zu jeder Todes-Anzeige an die Orts-Polizey ist eine ebenfalls allgemein bekannte Pflicht. Bei den Todesfällen der Schwangeren, besonders der in der Schwangerschaft schon vorgerückten, tritt die gesetzliche Verpflichtung zu Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes ein. Dies erfordert die schleunigste Anwendung der Hülfe, wenn der Zweck nicht öfter verfehlt werden soll. Eine Polizey-Instanz ist aber an jedem Orte; ihr stehen also auch die Mittel zur schleunigsten Herbeischaffung der Hülfe gewöhnlich zuerst zu Gebote. Bei den Todesfällen, besonders solcher Personen, die sich in weit vorgerückter Schwangerschaft befinden,

Nro. 148.  
Nothwendige  
Erinnerung  
wegen Verbäu-  
tung des Be-  
gebens in der  
Schwanger-  
schaft gestorbe-  
ner und noch  
unentbundenar  
Personen.

treten alle Verordnungen in Kraft, welche zur Rettung der in plötzliche Lebensgefahr gerathenen und Scheintodten feststehen.

Ja, es ist bei Sterbefällen in diesen Lagen sogar nicht allemal die Rede von einem Scheintodten, sondern zuweilen von einem wirklich noch lebenden Kinde, dessen Leben nach dem Tode der Mutter noch fortdauern kann und in manchen erweislichen Fällen schon fortgedauert hat, durch welche Fälle das uralte Gesetz wegen Rettung der Kinder im Mutterleibe veranlaßt worden ist.

Nie also darf die Orts-Polizey die schleunigste Vorsorge für die Rettung der Leibesfrucht einer verstorbenen Mutter außer Acht lassen, am wenigsten in den Fällen, wo weder ein approbirter Arzt oder Geburtshelfer oder Chirurgus, noch auch eine approbirte Hebamme zu Hülfe gezogen worden sind. Sie muß daher die Zuziehung eines oder des andern approbirten Sachkundigen schleunigst bewirken; indem nur durch Beschleunigung der Hülfe die Rettung ermöglicht werden kann.

Zwar wird allgemein angenommen, daß die volle Nothwendigkeit der Rettung eines dergleichen Kindes mit dem Eintreten der Fähigkeit zur Fortsetzung seines gleichsam selbstständigen Lebens außerhalb der Mutter (nach dem 6ten Monate) erst eintreten soll; allein wegen der Schwierigkeit einer sicheren Bestimmung des Zeitpunktes der Schwangerschaft, ist in zweifelhaften Fällen die Rettung des Kindes bald nach dem Tode der Mutter, auch dann zu versuchen, wenn auch vermuthet wird, daß die Mutter noch nicht den 6ten Monath der Schwangerschaft erreicht gehabt habe.

Einer besondern Erinnerung bedarf es nicht, daß jeder dieser Rettungs-Versuche mit der möglichsten Vorsicht und mit jeder Schonung wie bei wirklich lebenden oder nur Scheintodten Müttern verrichtet werden muß. Dem wohl erwogenen Urtheile des approbirten Sachkundigen wird es überlassen bleiben, zur Erzielung des Rettungszweckes die Wendung, die Instrumentalhülfe oder den Kaiserschnitt zu wählen.

Den Herren Geistlichen wird übrigens die Orts-Polizey ein beglaubigtes mit der eigenhändigen Unterschrift der Sachkundigen versehenes Zeugniß über die Vollziehung der Rettungsversuche, oder eine Bescheinigung, aus welchen Gründen dieselben unterlassen worden, vor der Beerdigung der schwangeren Verstorbenen zustellen lassen. A. I. IX. Octbr. 6. Breslau den 6. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 149.  
Wegen Liqui-  
dation der Be-  
kämpfung, des  
Worpanns und  
der Fourage  
für marschiren-  
de Truppen.

Nach der Verordnung vom 30. April 1822 Amtsblatt Stück XVIII. No. 84. Jahrgang 1822 ist bestimmt, daß die marschirenden Truppentheile, für den erhaltenen Vorspann und die verabreichte Mund-Verflegung die Bezahlung an die Orts-Vorstände sogleich entrichten sollen, und daß nur in solchen Fällen, wo entweder bei Marschen kleiner Abtheilungen oder einzelner Militairs, wegen der damit ver-

bundenen Gefahr und Verluste, die baare Zahlung dieser Kosten sich nicht ausführen lassen sollte, dieselben sodann nach der anderweiten Verordnung vom 30. Marz 1822 Amtsblatt Stück XXIV. No. 109. gedachten Jahrganges durch die Königl. landrätlichen Aemter bei der Königl. Regierung monatlich liquidirt werden dürfen.

Dieses bisher statt gehabte Verfahren wird nunmehr durch eine neuere Verfügung der hohen Ministerien des Innern und des Krieges vom 14. October a. c. dahin modificirt: daß, von nun an, alle dergleichen Liquidationen über Beköstigung und Vorspann letzterer Art, nicht mehr an uns, sondern an die Königlichen Intendanturen von den liquidirenden Behörden monatlich überreicht werden sollen.

Dasselbe Liquidations-Verfahren soll auch bei Liquidirung der den Truppen auf Marschen verabreichten Fourage statt finden, und es sollen demnach die von den liquidirenden Behörden bishero an uns übergebenen Liquidationen nicht weiter an uns, sondern von jetzt an, an die Königlichen Intendanturen unmittelbar, und zwar monatlich eingereicht werden.

Die Königlichen Intendanturen werden die solchergestalt bei ihnen eingehenden Beköstigungs-, Vorspann und Marsch-Fourage-Kosten-Liquidationen prüfen, feststellen und zur Vergütung auf die Regierungs-Haupt-Casse anweisen, auch die betreffenden liquidirenden Behörden davon gleichzeitig in Kenntniß setzen.

Den Königl. landrätlichen Aemtern, so wie allen übrigen liquidirenden Behörden, wird diese neue Anordnung zur genaueren Beobachtung und mit der Aufforderung bekannt gemacht, diese in Rede stehenden Liquidationen vom 1. November a. c. anfangend, nicht mehr an uns, sondern an die Königl. Intendanturen monatlich prompt einzusenden.

Plen. No. 138. Octbr. Breslau den 8. November 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Es ist bemerkt worden, daß bei Anfertigung der Steuer-Umschreibungen durch die Königl. Landrätl. und Steuer-Aemter in Folge statt gefundener Abzweigungen einzelner Theile von Grundstücken, oder Dismembrirung ganzer Stellen, nicht immer darauf gehörig Rücksicht genommen wird: ob dem Haupt-Guthe etwa wegen früher abgeldster Zinsen oder Dienste eine Steuer zugeschrieben worden. In einem solchen Falle ist aber nothwendig, daß bei Dismembrationen der neue Erwerber des abgezweigten Grundstücks, auch einen verhältnismäßigen Theil jener Steuer für die Dienste zc. vom Haupt-Guthe zugleich übernimmt, weil sonst diese Steuer-Rate dereinst ganz verloren gehen könnte.

Wir finden uns daher veranlaßt, die Königl. Landrätlichen und Steuer-Behörden hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Plen. No. 369. Aug. 24. Breslau den 3. Novbr. 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 150.  
Begen Steuer-  
Umschreibun-  
gen bei Dis-  
membrationen  
ländlicher  
Grundstücke  
bezüglich der  
abgeldsten  
Zinsen und  
Dienste.

Nro. 151.  
Wegen Aufhebung des  
Haupt-Zoll-  
Amts in Ino-  
wroclaw.

Es wird den Haupt-Steuer-Aemtern unsers Regierungs-Departements auf den Grund einer Benachrichtigung des Provinzial-Steuer-Directoriums in Posen vom 2ten d. M. hiermit bekannt gemacht, daß das Haupt-Zoll-Amt zu Inowroclaw, mit dem Exportations-Büreau zu Papyros am 31sten December d. J. aufgehoben werden wird. Es sind daher Begleitscheine auf Inowroclaw, nur noch bis etwa zum 15ten December d. J. auszufertigen, weil spätere Waaren-Transporte die Ausgangs-Punkte Inowroclaw und Papyros, nicht vor dem 1sten Januar k. J. erreichen, folglich den Kauf- und Fuhrleuten, durch Hinweisung zu den nächsten Exportationsstellen Thorn und Strzalkowo (6 bis 8 Meilen von Inowroclaw) Kosten und Umstände verursacht werden dürften.

II. VIII. 182. Nov.                      Breslau den 8. November 1825.  
Königliche Preussische Regierung.

**Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.**

Nro. 51.  
Wegen Nachweisung der  
Insinuations-  
n. Executions-  
Gebühren, in-  
gleichen der  
Meilen-Gelder  
der Gerichts-  
Executoren  
und Boten.

Die nachstehende Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers:  
Nach der Bestimmung des §. 5. der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Cammer vom 18. December pr. sollen alle Sporteln und Gebühren, welche ein Beamter als Theil seines Dienst-Einkommens bezieht, durch die Bücher und Rechnungen laufen. Bei der buchstäblichen Anwendung dieser Vorschrift würden auch die Insinuations-Gebühren, die Meilen-Gelder, und Executions-Gebühren, deren Selbst-Genuß einzelnen Beamten überlassen ist, durch die Salarien-Cassen-Rechnungen der Gerichte laufen müssen. Diese Ausdehnung der Vorschrift liegt aber nicht im Sinne der gedachten Verordnung. Die Königl. Ober-Rechnungs-Cammer ist daher mit dem Justiz-Minister darin einverstanden, daß es in Ansehung derjenigen Beamten, welche den Selbst-Genuß der Insinuations- und Executions-Gebühren und der Meilen-Gelder haben und diese Gebühren entweder ganz oder theilweise, unmittelbar von den Partheien einziehen, keiner detaillirten Verrechnung der ihnen zur Selbst-Einziehung überlassenen Kosten, in der Rechnung des Gerichts bedarf.

Diese Beamten müssen aber ein Buch führen, worein sie, unter fortlaufenden Nummern und Bemerkung des Datums, die Sache mit Bezeichnung der Partheien eintragen und bemerken müssen, wie viel sie an Gebühren in jeder Sache erhoben haben. Wenn ein und derselbe Bote oder Executor alle drei Gattungen von Gebühren, nämlich: Insinuations-, Meilen- und Executions-Gebühren, oder zwei derselben bezieht, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Wenn der Bote oder Executor das Recht hat, alles was er an Gebühren der gedachten Gattungen einzieht, für sich zu behalten, ohne daß der Salarien-



wird hiernach allen Königl. Gerichts-Verhörden des Departements und den Inquisitoriaten mitgetheilt, um sich selbst darnach zu achten und die ihnen untergeordneten Boten und Exekutoren mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen, dergestalt, daß dieselben sowohl für das laufende Jahr, als für die Zukunft ihre Buchführung darnach einrichten.

Die bei den Kreis-Justiz-Commissionen angestellten Exekutoren sind mit besondern Anweisungen versehen worden, die Kreis-Justiz-Räthe haben sich dieselben vorlegen zu lassen, sich nach deren Inhalt, so weit er sie angeht, genau zu richten und auf deren Befolgung zu halten. Breslau den 25. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Sämmtliche Inquisitoriate und Unter-Gerichte im Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen, ungesäumt eine tabellarische Uebersicht, in welcher angezeigt ist:

- a) wie viel überwiesene und verdächtig erklärte vorsätzliche Brandstifter in seinem Gefängnisse verhaftet,
- b) wie viel, wegen fahrlässiger Brandstiftung von ihm zur Untersuchung gezogen worden,
- c) wie viel seit den letzten 6 Jahren bis zum 1sten October d. J. wegen vorsätzlicher oder bloß fahrlässiger Brandstiftung vorläufig oder gänzlich freigesprochen worden sind,

an den Criminal-Senat zu übersenden, da die erfordernten Notizen auf das baldigste benutzt werden sollen. Breslau den 6. November 1825.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

Bei dem am 17. October auf dem Domainen-Amts-Verwerk Reichwald, Wohlauer Kreises, entstandenen Brande, rettete der dasige Brauer Heyder durch seine schleunige und umsichtige Hülfe das gesammte Vorwerks-Vieh, und verdient dies um so mehr öffentlich gerühmt zu werden, als bei diesem Brande die eigene Habe des Heyder in Gefahr war, und er sich hiedurch von seiner menschenfreundlichen Hülfsleistung nicht abhalten ließ.

I. XIV. 168. Octbr.

Breslau den 9. November 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Bei dem am 8. September zu Mittel-Schreibendorf, Strehlemer Kreises, statt gehaltenen Brande, hat der Dienstknecht Ripplke aus Ober-Rosen mit Lebens-Gefahr die bereits dem Ersticken nahe Frau des Krämer Ludwig aus dem Feuer ge-

Nro. 52.  
Wegen eines  
Nachweises der  
vorsätzlichen  
und der fahr-  
lässigen Brand-  
stifter.

rettet. Indem wir nun das lobenswerthe Benehmen des Ripple, welchem auch eine Belohnung bewilligt, bekannt machen, lassen wir auch nicht das rühmliche Benehmen des Polizei-Distrikt-Commissarius Hauptmann v. Lemcke zu Polnisch-Jägel, des Zimmermeister Gräber aus Prieborn, des Schieferbedeck Zuffenbach aus Schweidnitz, und des Gerichts- und Feuerschulzen Ungelenke, so wie des Dreschgärtner Hillmann aus Polnisch-Jägel (welcher letztere sich auch hiebei in Gefahr gab, so daß er bedeutend beschädigt ist) unberührt, indem durch deren angestrengte Thätigkeit es nur möglich gewesen ist, dem Feuer Einhalt zu thun, und dadurch die Kirche und den Dominiathof zu retten.

I. XIV. Octbr. 166. Breslau den 7. November 1825.

Königliche Preussische Regierung.

## A u s z e i c h n u n g.

Dem Dr. Med. Reigefind zu Schweidnitz ist bey Gelegenheit seines 50jährigen Jubiläums von Sr. Majestät dem Könige das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse verliehen, und diese Allerhöchste Auszeichnung durch Glückwünschungs-Schreiben des Herrn Departements-Ministers Excellenz, so wie der Provinzial-Behörden begleitet worden.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Referendarius Baron von Koeller ist zum Landrath des Glatzer Kreises ernannt.

Der Steuer-Aufscher Lieutenant Schirmer in Reinerz, zum Rendanten des Steuer-Amtes in Schönbrunn.

Der bisherige Pfarrer Görlich in Radziung, zum Curatus in Trachenberg.

Der Curatus Pampuch zu Trachenberg, zum Pfarrer in Prausnitz.

Der Pfarrer-Administrator Scholz in Langewiese, zum Pfarrer in Radziung, (Militzher Kreises).

Der Schul-Adjutant Meißner in Schönwalde, zum Schullehrer in Moschwitz, (Münsterberger Kreises).

Der zeitliche Schullehrer Teuber in Hohndorf, in gleicher Eigenschaft nach Nieder-Langenau.

Der Schullehrer Casper zu Moschwitz, (im Münsterberger Kreise), als Rector in Samenz.

Der invalide Gemeine Flgmann, als Wegewärter auf der Glatz-Reinerzer Chaussee.

## Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

In Trachenberg ist an die Stelle der alten völlig unbrauchbar gewordenen Schulhäuser ein neues zweckmäßiges Elementar-Schul-Gebäude errichtet worden. Den beiden Lehrern sind darin bequeme Wohnungen verschafft und zum Unterricht der Jugend geräumige, mit den erforderlichen Utensilien versehene Stuben angelegt worden. Bei dem Bau, welchen die gesammte Schul- und Kirchen-Gemeinde führte, hat besonders die Stadt große Aufopferungen gemacht und der Bürgermeister Göbbsche lobenswerthe Thätigkeit bewiesen.

Der Besitzer des Dominii Schäß, (Guhrauer Kreises) Graf von Westerhold, hat der dortigen Schule zwey Morgen Land zur Anlegung einer Obst-Baumschule geschenkt. Von der Gemeinde ist der Platz umzäunt und zur Cultur vorgerichtet worden, so, daß durch diese wohlthätige Bestimmung der Unterricht der Jugend auf einen ihrem künftigen Berufe ganz entsprechenden Geschäftsgegenstand ausgedehnt, und hierin etwas zweckmäßiges geleistet werden kann.

Die Frau General-Lieutenant von Prittwiß, Besitzerin von Ludwigsdorf, (Nesler Kreises) hat den von der dasigen Gemeinde mit vielfachen Aufopferungen, aber gut und zweckmäßig geführten Bau eines neuen Schulhauses durch ein Geschenk von 100 Rthl. edelmüthig befördert.

In Rackshütz (Neumarkter Kreises) ist ein neues massives evangelisches Schul- und Organisten-Haus gebaut worden. Bei der Anlage der Schulstube sowohl als des Bohngelasses des Lehrers hat man sehr zweckmäßig nicht bloß das jetzige, sondern auch das künftige Bedürfniß berücksichtigt.

Der zu Breslau verstorbene Dom-Stifts-Prälat von Blacha hat der Cathedral-Kirche auf eine Mess-Fundation ein Legat von 380 Rthl. ausgesetzt.

Die Erben des zu Heidelberg in der Grafschaft Glaz verstorbenen Ausgebingers Anton Pohl, haben eine Schenkung von 35 Rthl. zum Besten der Schulkinder und Armen in Königswalde vermacht.

Die zu Wirschkowiz gestorbene verwitt. Gutspächterin Fellbrig, geborne Berger, hat der evangelischen Schule zu Heide-Wilren ein Legat von 50 Rthl. ausgesetzt.

Die verstorbene Ehefrau des Kürschnermeisters Schobe zu Markt-Borau hat der dortigen evangelischen Kirche zur Anschaffung von Glocken eine Beihülfe von 20 Rthl. Cour. vermacht.